



## Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

---

Signatur	<b>StAZH MM 3.15 RRB 1901/1072</b>
Titel	<b>Wasserrecht.</b>
Datum	11.07.1901
P.	407–408

[p. 407] A. Unterm 19. Dezember 1900 (siehe Amtsblatt No. 102 vom 21. Dezember 1900) publizierte das Statthalteramt Zürich folgendes Konzessionsgesuch: //  
[p. 408] „Herr Robert Waser, als Besitzer der Wasserkraftanlage an der Limmat in Höngg, stellt das Gesuch um Erteilung der staatlichen Konzession für die von dortiger Gemeinde für ihre Beleuchtungs- und Kraftanlage von seinem Turbinenhaus in der Au aus nach den innerhalb dem Dorfgebiete Höngg befindlichen Transformatorenhäuschen behufs Bezug der erforderlichen elektrischen Energie aus seiner Kraftanlage erbaute Starkstromleitung.“

B. Laut Bericht des Statthalteramtes vom 25. Januar 1901 sind gegen das Gesuch keine Einsprachen erhoben worden.

C. Mit Schreiben vom 20. Februar 1901 ersucht Herr Rechtsanwalt G. Wolff in Zürich, seine noch pendente Eingabe vom 9. Juli 1900 an die Baudirektion, ein öffentliches Länderecht am Zulaufkanal dieses Wasserwerkes betreffend, als Einsprache gegen das Gesuch zuzulassen. Von den Petenten war seinerzeit angenommen worden, eine besondere Wiederholung der Beschwerde sei bei Anlaß der statthalteramtlichen Bekanntmachung der Veränderung des Wasserwerkes nicht erforderlich.

Die Baudirektion berichtet:

1. Ein Ländepplatz an der „Mühlegasse“ oberhalb der Kanaleinlaufschleuse war von Herrn Waser seiner Bestimmung dadurch entzogen worden, daß derselbe längs des Zulaufkanales einen Hag erstellte, der den Zugang zu dem Ländepplatz abschloß.

Die Kanalanlage des Herrn Waser ist dazu bestimmt, einen großen Teil des Jahres fast sämtliches Wasser der Limmat aufzunehmen. Zur Wahrung der nach § 220 des privatrechtlichen Gesetzbuches geschützten gemeinen Benutzung der öffentlichen Gewässer sind aber in solchen Fällen von den betreffenden Konzessionären an ihren Kanälen geeignete Stellen zur Verfügung zu halten.

Da eine andere günstigere Stelle als Ländepplatz, als die oben bezeichnete und alt hergebrachte, nicht angewiesen werden konnte, ist Herr Waser verpflichtet, die Benutzung desselben auch fernerhin zu gestatten.

Die Angelegenheit wurde unterdessen in der Weise zur teilweisen Erledigung gebracht, daß daselbst in dem Hag eine Türe angebracht, und bestimmten Personen von Herrn Waser das Benutzungsrecht eingeräumt wurde.

Im öffentlichen Interesse muß aber verlangt werden, daß dem Konzessionär eine entsprechende Verpflichtung gegenüber jedermann auferlegt werde.

2. Die Übertragung der Kraft erfolgt vom Turbinenhaus des Petenten an der Limmat bei Höngg (W.- R.- K. No. 30, Bez. Zürich) aus vermittelst oberirdischer Drahtleitung nach den im Plane bezeichneten Transformatorenstationen, sowie nach der Pumpstation für die Wasserversorgung der Gemeinde Höngg. Es sollen hiebei im Maximum zirka 50 Pferdestärken zur Übertragung gelangen.

Gegen diese Fortleitung von Kraft ist im allgemeinen nichts einzuwenden.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Dem Herrn Robert Waser zur Werdmühle in Altstetten, als Besitzer einer Wasserkraftanlage an der Limmat bei Höngg (W.- R.- K. No. 30, Bez. Zürich) wird, unbeschadet allfälliger späterer privatrechtlicher Einsprachen, deren zivilrichterliche Erledigung dem Inhaber der Konzession und nicht dem Staate zur Last fallen würde, gestattet, einen Teil der in seinem Turbinenhaus gewonnenen Kraft durch die von der Gemeinde Höngg erstellten Starkstromleitungen behufs Verwendung in der Gemeinde Höngg, fortzuleiten, nach eingereichtem Plan und unter folgenden Bedingungen:

1. Die Bestimmungen der eidgenössischen Gesetzgebung über die Anlage von Starkstromleitungen sind vorbehalten und es wird diesbezüglich auf das Bundesgesetz betr. die Erstellung von Telegraphen- und Telephonleitungen vom 26. Juli 1889, sowie auf den Bundesbeschluß betr. allgemeine Vorschriften über elektrische Anlagen vom 7. Juli 1899 speziell hingewiesen.
2. Der Konzessionär hat sich allfällig noch durch Gesetz oder Verordnungen festzusetzenden allgemein verbindlichen Vorschriften für derartige Anlagen ohne Widerrede zu unterziehen.
3. Die Konzession schließt keinerlei Rechte in Bezug auf Benutzung fremden Eigentums, sei es des Staates, der Gemeinde oder von Privaten in sich. Es hat somit der Konzessionär allfällige bezügliche Bewilligungen von den Eigentümern einzuholen.
4. Ohne eingeholte neue Erlaubnis darf keine wesentliche Ausdehnung der Kraftabgabe erfolgen.
5. Der jeweilige Besitzer der Anlage haftet für jeden Schaden und Nachteil, der von der Ausnützung dieses Rechtes herrührend, an der Gesundheit Anderer oder an deren Eigentum entstehen sollte.
6. Die periodische Kontrollirung der ganzen elektrischen Anlage des Herrn Waser und der Gemeinde Höngg durch einen besondern Experten auf Kosten des jeweiligen Besitzers bleibt vorbehalten und wird bis auf weiteres dem technischen Inspektorat des schweizer. elektrotechnischen Vereins übertragen.
7. Sollten sich in Zukunft irgend welche Übelstände erzeigen, oder sollten die vorgeschriebenen Bedingungen und Verpflichtungen nicht vollständig erfüllt werden, so ist der Baudirektion das Recht vorbehalten, auf Kosten des jeweiligen Besitzers weitere sichernde Anordnungen zu treffen.
8. Die Benutzung des alten Ländeplatzes am Zulaufkanal zum Wasserwerk und an der „Mühlegasse“ oberhalb der Kanaleinlaufschleuse ist auch fernerhin Jedermann gestattet und ist es daher dem Besitzer des Wasserwerkes untersagt, daselbst Einrichtungen zu treffen, welche die Benutzung verunmöglichen.
9. Der fortgeleitete Teil der Wasserkraft ist zinspflichtig.

II. Petent hat diese Konzession in seinen Kosten in das Notariatsprotokoll eintragen zu lassen und der Baudirektion binnen sechs Wochen eine diesfällige Bescheinigung zu Händen zu stellen.

III. Petent hat an die Staatskanzlei 20 Fr. Experten-, 15 Fr. Konzessionserledigungs-, sowie die Ausfertigungs- und Stempelgebühren zu bezahlen.

IV. Hievon wird dem Petenten in urkundlicher Ausfertigung durch das Mittel des Statthalteramtes, dem Statthalteramt Zürich, dem Gemeindrat Höngg, der Notariatskanzlei

Högg, der Finanzdirektion, dem technischen Inspektorat für Starkstromleitungen in Zürich und der Baudirektion unter Rückstellung der Akten und des Planes Kenntnis gegeben.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Ihr)/29.09.2014*]